



Berufsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 13. November 2020

Auf der Grundlage von § 18 Abs.1 Satz 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 25], S. 10) hat die Vertreterversammlung am 13. November 2020 folgende Berufsordnung beschlossen.

Präambel

Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen (nachfolgend nur noch Kammermitglieder) gestalten eine menschenwürdige und sozialverträgliche Umwelt unter Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Gesellschaft. Kammermitglieder haben als treuhänderische Sachwalterinnen und Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber*innen nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und dem Bauhandwerk die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

§ 1

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Kammermitglieder sind verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- (2) Kammermitglieder sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer (BA) darf keine Klage erhoben werden, solange noch kein Schlichtungsversuch vor dem Schlichtungsausschuss der BA stattgefunden hat (Prozesshindernis). Dies gilt nicht bei Streitigkeiten über Haftungsfragen.
- (4) Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses durch Dritte sind Kammermitglieder verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (5) Kammermitglieder beachten das geltende Honorarrecht. Die Entgegennahme von Rabatten oder Provisionen ist nicht zulässig, soweit dadurch Honorarrecht verletzt würde.
- (6) Kammermitglieder haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere oder ungesetzliche Weise Vorteile zu verschaffen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Vorteile zu fordern, sich zu verschaffen oder Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen, die geeignet sind, ihre freie unabhängige Entscheidung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berufsausübung zu beeinflussen.
- (7) Kammermitglieder sind verpflichtet, irreführende, verunglimpfende, herabsetzende und unsachliche Werbung zu unterlassen, gleich in welchem Medium.

(8) Kammermitglieder sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Näheres regelt die Fortbildungsordnung.

(9) Jedes Kammermitglied ist bei Veränderung der Tätigkeitsart im Sinne von § 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (freischaffend, gewerblich, angestellt, im öffentlichen Dienst tätig) verpflichtet, die entsprechende Änderung der Eintragung in die Architektenliste unaufgefordert zu beantragen und in der Öffentlichkeit nur die zutreffende Tätigkeitsart und Berufsbezeichnung zu verwenden.

(10) Kammermitglieder verpflichten sich zur Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Wirkungsbereich.

§ 2 Schutzpflichten

(1) Kammermitglieder wahren die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

(2) Kammermitglieder achten bei der Ausübung ihres Berufes darauf, dass das Leben, die Gesundheit und das Vermögen Dritter durch ihr Handeln nicht gefährdet werden.

(3) Kammermitglieder beachten die Auswirkungen ihres beruflichen Tuns oder Unterlassens auf die Umwelt und treten für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen ein.

(4) Kammermitglieder achten darauf, dass Hindernisse bei der Vereinbarkeit von Berufsausübung und Familienarbeit beseitigt werden.

§ 3 Urheberschaft

(1) Kammermitglieder achten das geistige Eigentum von Berufskolleginnen und Berufskollegen und informieren sich über bestehende Urheberrechte.

(2) Sie nehmen die Urheberschaft oder Miturheberschaft nur für die von ihnen oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung erstellten Planungen in Anspruch. Es ist ihnen untersagt, Pläne oder andere urheberrechtlich geschützte Leistungen, deren Urheber oder Miturheber sie nicht sind, oder die nicht unter ihrer verantwortlichen Leitung entstanden sind, durch Unterschrift oder auf andere Weise als ihre eigenen auszugeben, es sei denn, öffentlich-rechtliche Vorschriften geben dies vor.

(3) Sind mehrere Personen Miturheber von Plänen oder Entwürfen, so sind die Kammermitglieder verpflichtet, bei der Veröffentlichung oder anderweitigen Kommunikation des Werks auf die Miturheberschaft der übrigen Miturheber hinzuweisen.

§ 4 Planungswettbewerbe

(1) Kammermitglieder fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauterem und partnerschaftlichen Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) Als Teilnehmer*innen, Preisrichter*innen, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer*innen, sowie Vorprüfer*innen beteiligt sich ein Mitglied nur an Wettbewerben, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.

(3) Beteiligte eines Wettbewerbs unterlassen alles, was den Regelablauf des Verfahrens stören könnte.

§ 5

Besondere Berufspflichten

(1) Angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder betätigen sich nebenberuflich nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Voraussetzungen einer Nebentätigkeit.

(2) Kammermitglieder, die ihre Tätigkeit auch gewerblich ausführen, haben dies kenntlich zu machen.

(3) Freischaffende und gewerbliche Kammermitglieder beachten die gesetzliche Verpflichtung, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu führen und während der Dauer ihrer Kammermitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Ferner kommen Kammermitglieder, die andere Personen beschäftigen, ihren arbeitsvertraglichen Pflichten und den Pflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung pünktlich nach.

§ 6

Inkrafttreten

Die Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 09.12.2020

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

gez.

Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 10.12.2020

gez.

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident